



## NEWSLETTER 09/2021

### Revision der AIA-Verordnung

Im Anhang 1 zur AIA-Verordnung wurden Georgien, Jamaika, Jordanien, Montenegro, Thailand, Uganda und Ukraine als AIA-Partnerstaaten für Meldeperioden ab dem 1. Januar 2022 hinzugefügt. Zudem wurde die Anwendbarkeit betreffend Malediven auf den 1. Januar 2021 angepasst.

### Revision der CbC-Verordnung

Im Anhang zur CbC-Verordnung wurden Aserbaidshan, Malediven und Türkei als neue CbC-Partnerstaaten für Berichtssteuerjahre ab dem 1. Januar 2022 hinzugefügt. Zudem wurde im Anhang eine Unterscheidung hinsichtlich reziproker und nicht-reziproker CbC-Partnerstaaten (analog AIA-Verordnung, Anhang 1) vorgenommen.

Art. 2 Abs. 2 der CbC-Verordnung stellt zudem ergänzend klar, dass sich der CbC-Bericht auf sämtliche konstitutive Rechtsträger zu beziehen hat, unabhängig davon, in welchem Staat (Partnerstaat oder Nicht-Partnerstaat bzw. reziproker Staat oder permanent nicht-reziproker Staat) diese ansässig sind. Lediglich im Fall eines permanent nicht-reziproken Staates muss dieser Staat im XML-File nicht als Empfängerstaat angegeben werden.

### AIA/FATCA/AStA: Auslaufen der Übergangsbestimmungen

Wir weisen darauf hin, dass die Übergangsfristen gemäss II. Übergangsbestimmungen hinsichtlich der per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderungen des AIA-, FATCA- und AStA-Gesetzes per 31. Dezember 2021 auslaufen.

Dies betrifft insbesondere die:

- Neuklassifizierung der liechtensteinischen passiven NFE, die unter dem AIA bislang freiwillig als Investmentunternehmen (Finanzinstitut; «Opt-in») klassifiziert und die Kriterien des Common Reporting Standards (CRS) für ein Investmentunternehmen nicht erfüllt haben. Im Falle der Änderung der Klassifizierung ist dies den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten bis spätestens 31. Dezember 2021 mitzuteilen (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmung zum AIA-Gesetz);
- Mitteilung der Klassifizierung nach Wegfall der «Finanzinstituts-Fiktion» durch liechtensteinische Rechtsträger, die ihrer Mitteilungspflicht bislang nicht nachgekommen sind (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zum AIA-Gesetz);
- Erstellung und Aufbewahrung der erforderlichen Dokumentation gemäss Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zum AIA- und FATCA-Gesetz bzw. Abs. 1 AStA-Gesetz; sowie
- Registrierungspflicht für sämtliche meldende liechtensteinische Finanzinstitute gemäss Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zum AIA- und FATCA-Gesetz, unabhängig davon, ob meldepflichtige Konten identifiziert wurden.